



Abteilungsordnung Berlin Cheer Athletics

§1 Die Abteilung

- (1) Die Abteilung BCA Cheerleader im Polizei-Sport-Verein Berlin e.V. wurde 2016 als selbständige Abteilung gegründet.
- (2) Die Abteilung BCA Cheerleader im Polizei-Sport-Verein Berlin e.V. betreibt Cheerleading nach den Regeln des CCVD.
- (3) Die aktiven Cheerleader der Abteilung BCA Cheerleader werden dem CCVB gemeldet, um eine Teilnahme an offiziellen Meisterschaften zu gewährleisten.
- (4) Auf die Bildung von Unterabteilungen wird verzichtet.
- (5) Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Abteilungsordnung und erkennt diese an.
- (6) Die Satzung und die Geschäftsordnungen des Polizei-Sport-Verein Berlin e.V. (PSV) können in der Geschäftsstelle des PSV eingesehen werden.

§2 Die Mitglieder und Beiträge¹

- (1) In der Abteilung BCA Cheerleader im Polizei-Sport-Verein e.V. sind folgende Mitgliedsarten möglich:
 - a. Aktives Mitglied
 - b. Passives Mitglied (ohne Teilnahme an Meisterschaften)
 - c. Ruhendes Mitglied (ohne Teilnahme Vereinsaktivitäten)
- (2) Bei Vereinseintritt erwirbt man die Mitgliedschaft zunächst für ein Jahr. Danach verlängert sich die Mitgliedschaft quartalsweise.

¹jährliche Mitgliedsbeiträge (Stand 8.1.2023):

aktive Mitglieder = 216€, passive Mitglieder = 60 €; ruhendes Mitglied = 12€; Geschwisterbeitrag = 144€



- (3) Der Vorstand der Abteilung BCA Cheerleader beschließt die Höhe des Beitrages und teilt ihn den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung mit. Die Jahreshauptversammlung muss dem Mitgliedsbeitrag zustimmen. Der Abteilungsvorstand der Abteilung BCA Cheerleader kann auf Antrag Sonderkonditionen beschließen.
- (4) Bei Eintritt in den Verein wird einmalig eine Aufnahmegebühr von 20€ erhoben.
- (5) Für Geschwister wird ein Rabatt auf die Mitgliedschaft gewährt. Der Rabatt reduziert den aktuellen Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder um 60 (72)€.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen. In *begründeten* Ausnahmen kann der Vorstand in Einzelfällen andere Zahlungsweisen vereinbaren. Die Beitragszahlungen erfolgen, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich im Voraus. Die Rechnung erhalten die Mitglieder in elektronischer Form per Email.
- (7) Startgelder für Wettkämpfe sind vom Mitglied grundsätzlich selbst zu tragen. Die Abteilung BCA Cheerleader übernimmt jedoch die Startgelder für Verbandsmeisterschaften (Landesmeisterschaft, Regionalmeisterschaft, Deutsche Meisterschaft) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.
- (8) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich (oder elektronisch: mitgliederverwaltung.bca@gmail.com) erfolgen. Kündigungen sind nur zum Ende des Quartals möglich.
- (9) Mitglieder, die zwei Quartalszahlungen im Rückstand sind, verlieren bis zur Entrichtung des gesamten Beitrages das Recht, am Vereinsleben der Abteilung BCA Cheerleader teilzunehmen. Dies schließt das Verbot ein, die Sporthalle zu betreten, sowie an Wettkämpfen teilnehmen zu dürfen.
- (10) Der durch unpünktliche Zahlungseingänge entstandenen Arbeitsaufwand wird dem säumigen Zahler mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr von 10 € in Rechnung gestellt.
- (11) Sollten Mitglieder mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand sein, werden sie gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung des PSV gekündigt. Nach Erhalt der Kündigung ist das Mitglied verpflichtet den grünen PSV Mitgliedsausweis ohne zeitlichen Verzug, jedoch spätestens innerhalb von 14



Tagen an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben und den ausstehenden Mitgliedsbeitrag zu begleichen. Sollte das Mitglied der Aufforderung nicht nachkommen, eröffnet die Abteilung ein Mahnverfahren. Die dafür anfallenden Kosten werden ebenfalls dem betroffenen Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 3 Der Abteilungsvorstand

- (1) Der Vorstand der Abteilung BCA Cheerleader besteht aus:
 - a. Erste(r) Vorsitzende(r)
 - b. Zweiter(r) Vorsitzende(r)
 - c. Kassenwart(in)
- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes kann der Vorstand Sportwarte ernennen. Sportwarte übernehmen kleinere Aufgaben im Vereinsleben (z.B. im Bereich Merchandise, Veranstaltungen, Materialpflege etc.) und fördern mit ihren Funktionen die Kommunikation zwischen Vorstand, Trainern und Mitgliedern.
- (3) Die Funktion des Sportwarts kann auch von den anderen Abteilungsvorstandsmitgliedern in Personalunion wahrgenommen werden.
- (4) Zur Unterstützung des Kassenwart(in)s kann der Vorstand eine(n) Mitgliederverwalter(in) ernennen.
- (5) Der Abteilungsvorstand der Abteilung BCA Cheerleader wird für die Dauer von einem Jahr durch die Jahreshauptversammlung der Abteilung gewählt.
- (6) Eine Missachtung der Abteilungsordnung kann zum Ausschluss aus der Abteilung führen. Ein dahingehender Beschluss wird vom Abteilungsvorstand getroffen und verkündet.

§4 Trainingsbetrieb und Meisterschaften

- (1) Die Trainingseinheiten werden unter Einhaltung der jeweiligen Team-Rules durchgeführt. Diese sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Durch Teilnahme am Training werden die Team-Rules anerkannt.
- (2) Vereinsmitglieder sind bei Sportunfällen versichert. Bei einem Unfall ist umgehend der Vorstand der Abteilung BCA Cheerleader zu verständigen.



- (3) Für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von privatem Eigentum übernimmt der Verein keine Haftung.
- (4) Abwesenheit eines Mitgliedes beim Training ist dem jeweiligen Trainer unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Das Training ist ab einer Mindestanzahl von fünf Mitgliedern gewährleistet. Bei geringerer Trainingsbeteiligung entscheidet der jeweilige Trainer über das Stattfinden des Trainings.
- (6) Das Training findet in angemessener Sportbekleidung sowohl für Trainer als auch für Mitglieder statt. Auf das Tragen von Schmuck, Piercings etc. wird verzichtet. Fingernägel sind in angemessener Länge zu tragen.
- (7) Die Trainer entscheiden, ob Angehörige von Mitgliedern in Ausnahmefällen während der Trainingseinheiten in der Halle verbleiben dürfen. Dies gilt nicht bei Probetrainingseinheiten.
- (8) Über die Teilnahme an Meisterschaften und die Zuteilung der Teams entscheiden die Trainer in gemeinsamen Absprachen.

§5 Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Änderungen der Abteilungsordnung sind auf Antrag durch die Mitgliederversammlung möglich, es ist dazu eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (2) Änderungsanträge müssen schriftlich sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Änderungsanträge sind zu begründen.
- (3) Diese Ordnung der Abteilung BCA Cheerleader wurde von der Jahreshauptversammlung der Abteilung BCA Cheerleader am 08.01.2022 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.